



Formularverfügung FM 204

Umgang mit Bauabfällen

In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) werden u.a. die technischen Bedingungen für eine umweltgerechte Behandlung von Abfällen festgelegt. Es wird verlangt, dass verwertbare Anteile von Abfällen getrennt erfasst und verwertet werden. Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, sind weiter zu unterteilen in brennbare und nicht brennbare Abfälle. Die brennbaren Abfälle sind in geeigneten Anlagen thermisch zu verwerten, während nicht brennbare Abfälle in den von der VVEA festgelegten Deponietypen abzulagern sind. Die Anforderungen an die abzulagernden Stoffe werden in der VVEA geregelt.

Art. 16 VVEA verlangt, dass die Bauherrschaft bei Bauarbeiten im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs der für die Baubewilligung zuständigen Behörde Angaben macht über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle sowie über die vorgesehene Entsorgung, wenn:

- a. Voraussichtlich mehr als 200 m³ Bauabfälle anfallen; oder
- b. Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest zu erwarten sind.

Sofern die Bauherrschaft ein Entsorgungskonzept nach Absatz 1 erstellt hat, muss sie auf Verlangen der zuständigen Behörde nach Abschluss der Bauarbeiten den Nachweis liefern, dass die angefallenen Abfälle entsprechend den Vorgaben der Behörde entsorgt wurden.

Nach Art. 17 VVEA darf, wer Bau- oder Abbrucharbeiten durchführt, Sonderabfälle nicht mit den übrigen Abfällen vermischen und muss die übrigen Abfälle auf der Baustelle wie folgt möglichst sortenrein trennen:

- a. abgetragener Ober- und Unterboden;
- b. unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial (Anhang 3 Ziffer 1), Aushub- und Ausbruchmaterial (Anhang 3 Ziffer 2) und übriges Aushub- und Ausbruchmaterial;
- c. Ausbauasphalt, Betonabbruch, Strassenaufbruch, Mischabbruch, Ziegelbruch und Gips;
- d. weitere stofflich verwertbare Abfälle wie Glas, Metalle, Holz und Kunststoffe;
- e. brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertbar sind;
- f. andere Abfälle.

Soweit die Trennung der übrigen Abfälle auf der Baustelle betrieblich nicht möglich ist, sind die Abfälle in geeigneten Anlagen zu trennen (Abs. 2).

Die Behörde kann eine weitergehende Trennung verlangen, wenn dadurch zusätzliche Anteile der Abfälle verwertet werden können (Abs. 3). Nach Art. 9 VVEA dürfen Abfälle nicht mit anderen Abfällen oder mit Zuschlagstoffen vermischt werden, wenn dies in erster Linie dazu dient, den Schadstoffgehalt der Abfälle durch Verdünnen herabzusetzen und dadurch Vorschriften über die Abgabe, die Verwertung oder die Ablagerung einzuhalten. Art. 10 VVEA verlangt, dass brennbare Anteile von Bauabfällen, die nicht stofflich verwertet werden können, in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden. Brennbare Abfälle dürfen nicht auf Deponien abgelagert werden (Art. 25 Abs. 3 VVEA). Nach Art. 12 Abs. 1 VVEA sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten, wenn eine Verwertung die Umwelt weniger belastet als:

- a. eine andere Entsorgung, und
- b. die Herstellung neuer Produkte oder die Beschaffung anderer Brennstoffe.

Die Verwertung hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen (Abs. 2).

Amt für Umwelt und Energie

Das Umweltrecht des Bundes schreibt zudem vor, dass Abfälle im Freien nicht verbrannt werden dürfen (Art. 30c Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes, SR814.01; abgekürzt USG). Wer Abfälle im Freien verbrennt, wird mit Haft oder Busse bestraft (Art. 61 Abs. 1 Bst. f USG).

Gestützt auf Art. 9, 10, 12, 16 und 17 VVEA sowie Art. 30c Abs. 2 USG wird

verfügt:

1. Wird beim Bauvorhaben eine grössere Menge an Bauabfällen oder umwelt- oder gesundheitsgefährdende Stoffe erwartet, muss ein Entsorgungskonzept erstellt und der Gemeinde vor Baubeginn eingereicht werden.
2. Die getrennt gesammelten Abfälle müssen einer Verwertung zugeführt werden, soweit die Verwertung die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte.
3. Brennbare Bauabfälle, die nicht stofflich verwertbar sind, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden. Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.
4. Die zur Ablagerung auf einer Deponie vorgesehenen Abfallfraktionen haben die entsprechenden Anforderungen der VVEA zu erfüllen.
5. Sonderabfälle müssen von den einzelnen Handwerkern und Unternehmern zurückgenommen und einem Empfänger abgegeben werden, der zu ihrer Entgegennahme berechtigt und bereit ist.